

E n t s c h e i d u n g s a n m e r k u n g

Inbrandsetzen einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage

1. § 306 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB setzt voraus, dass die Tathandlung (hier: Inbrandsetzen einer Geschwindigkeitsmessanlage) generell als geeignet anzusehen ist, nicht nur den Eigentümer des Tatobjekts zu schädigen, sondern auch sonstige Rechtsgüter zu beeinträchtigen.

2. Geschwindigkeitsmessanlagen sind als bloße Hilfsmittel der Bußgeldbehörde anzusehen und deshalb selbst weder Einrichtung noch Anlage i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB. Weil die Bußgeldbehörde jedenfalls primär das Ziel verfolgt, in repressiver Weise Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln und zu ahnden, dient sie nicht der Abwehr von Gefahren für bedeutende Rechtsgüter und ist deshalb keine Einrichtung i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB.

3. Eine Geschwindigkeitsmessanlage ist kein Gegenstand, der i.S.d. § 304 StGB zum öffentlichen Nutzen aufgestellt ist.

(Amtliche Leitsätze)

StGB §§ 306 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 316b Abs. 1 Nr. 3

*OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13 (LG Braunschweig)*¹

I. Sachverhalt und Entscheidung des Landgerichts²

Das LG hat den Angekl. wegen Brandstiftung (§ 306 Abs. 1 Nr. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt. Die Kammer ist der Auffassung, dass es sich bei einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage um eine technische Einrichtung i.S.d. § 306 Abs. 1 Nr. 2 StGB handelt und hat folgende Feststellungen getroffen: Am 29.6.2010 befuhr der Angekl. mit seinem Pkw die B 4 und wurde in Höhe der Einmündung zur B 242 von der dortigen, vom Landkreis Goslar betriebenen stationären Geschwindigkeitsmessanlage mit einer Geschwindigkeit von 107 km/h (nach Toleranzabzug 103 km/h) geblitzt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit an dieser Stelle betrug 70 km/h. Der Angekl. hatte bemerkt, dass er von der Geschwindigkeitsmessanlage geblitzt worden war. Er befürchtete daher, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung geahndet und darüber hinaus auch die Gültigkeit seiner polnischen Fahrerlaubnis durch die deutschen Behörden überprüft und möglicherweise in Frage gestellt werde. Er entschloss sich daraufhin, die Geschwindigkeitsmessanlage durch Inbrandsetzen so zu beschädigen, dass das Bild, das von ihm bei der Geschwindigkeitsüberschreitung am 29.6.2010 gefertigt worden war, nicht mehr verwertbar wäre.

Zu diesem Zweck fuhr der Angekl. in der Nacht zum 1.7.2010 gemeinsam mit seinem Bruder Z. und seiner Verlobten H. zu der stationären Geschwindigkeitsmessanlage, die ihn am

29.6.2010 geblitzt hatte. Entsprechend dem zuvor getroffenen Tatplan stieg eine der drei Personen mit einer zu diesem Zweck mitgenommenen Trittleiter gegen 0:44 Uhr zu dem Kasten, der am oberen Bereich der Geschwindigkeitsmessanlage angebracht war und in dem sich die Kamera und das Messgerät befanden. Diese Person entfernte die beiden runden Glasabdeckungen vor der Kamera und dem Messgerät und stopfte durch die untere Öffnung ein Stoffstück in den Kasten der Messanlage, das zuvor von einem zu diesem Zweck mitgenommenen Bettbezug abgerissen worden war. Anschließend zündete diese Person das in den Kasten gestopfte Stoffstück an, das in Brand geriet. Hierbei wurde die Örtlichkeit entweder von einer der beiden weiteren Personen oder von beiden weiteren Personen mit Taschenlampen ausgeleuchtet. Der Angekl. befand sich währenddessen durchgehend am Tatort. Dabei war er entweder die Person, die die Glasabdeckungen entfernte, das Stoffstück in den Kasten einbrachte und dieses entzündete, oder er unterstützte einen seiner Begleiter hierbei entsprechend des zuvor gemeinsam getroffenen Tatplans in einer nicht untergeordneten, sondern arbeitsteiligen Form, etwa durch Erteilen von Ratschlägen zu der weiteren Vorgehensweise, Festhalten der Trittleiter oder Heranreichen von Werkzeug.

Wie vom Angekl. beabsichtigt, wurden die in dem Kasten eingebauten Teile der Messanlage durch das in Brand gesetzte Stoffstück beschädigt. Eine Reparatur dieser Teile war nicht mehr möglich. Da die aufgrund der Tat irreparabel beschädigten Geräte im Kasten der Geschwindigkeitsmessanlage nicht mehr hergestellt wurden, wurde nach vorheriger Ausschreibung im November 2010 in dem Kasten der Geschwindigkeitsmessanlage ein neues elektronisches Messgerät installiert. Die dem Landkreis Goslar hierdurch entstandenen Kosten betragen 40.271,98 Euro. Ein Gerät des durch die Tat zerstörten Typs hätte, wenn es noch lieferbar gewesen wäre, ca. 30.000 bis 35.000 Euro gekostet.

II. Entscheidung des OLG Braunschweig

Das OLG Braunschweig änderte den Schuldspruch auf die Revision des Angekl. dahingehend ab, dass der Angekl. nur der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) schuldig ist und hob den Rechtsfolgenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen auf.

Der Tatbestand des § 306 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB sei nicht einschlägig, weil eine Geschwindigkeitsmessanlage keine technische Einrichtung sei. Zwar lasse sich der in der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft zitierten Kommentierung von Fischer³ entnehmen, dass „Überwachungsanlagen“ unter den Begriff der technischen Einrichtung fallen sollten. Es bleibe jedoch offen, welche Art von „Überwachungsanlagen“ hier gemeint sei und ob Geschwindigkeitsmessanlagen hierunter fielen. Demgegenüber bestehe in der Kommentarliteratur Einigkeit, dass der weite Begriff der technischen Einrichtung der Einschränkung bedürfe. Aus diesem Grund werde teilweise verlangt, dass die technische Einrichtung in einem funktionalen Zusammenhang mit einer Betriebsstätte i.S.d.

¹ Der Volltext des Urteils kann bei beck-online (BeckRS 2014, 01103) und auf <http://www.juris.de> abgerufen werden.

² Entsprechend der Wiedergabe bei OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 2 ff.

³ Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 60. Aufl. 2013, § 306 Rn. 5.

§ 306 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 StGB stehen müsse. Es sei – wie die namentliche Benennung einer Maschine als technische Einrichtung § 306 Abs. 1 Nr. 2 StGB zeige – ein Bezug zu einem Gewerbebetrieb oder zumindest zu einem Unternehmen erforderlich.⁴

Ob eine Bußgeldbehörde, die mit Hilfe einer Geschwindigkeitsmessanlage eine öffentliche Aufgabe (Verkehrsüberwachung) verfolge, schon aus diesem Grund aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift falle, könne offen bleiben, denn bei der Anwendung des § 306 Abs. 1 Nr. 2 StGB müsse die Tathandlung jedenfalls generell gemeingefährlich sein. Es komme nach dieser, aus Sicht des *Senats* zutreffenden Ansicht darauf an, ob das Inbrandsetzen der Geschwindigkeitsmessanlage generell als geeignet anzusehen sei, nicht nur den Messanlageneigentümer zu schädigen, sondern auch sonstige Rechtsgüter zu beeinträchtigen. Für diese Auffassung spreche, dass nur die (generelle) Gemeingefährlichkeit die erhebliche Strafdrohung rechtfertigen könne. Für den Tatbestand des § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB habe der Bundesgerichtshof unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien anerkannt, dass es sich um kein reines Eigentumsdelikt handle. Der Vorschrift hafte vielmehr ein „Element der Gemeingefährlichkeit“ an. Weil der Bundesgerichtshof dieses, § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB betreffende Ergebnis insbesondere mit der systematischen Stellung des § 306 StGB im 28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten) begründet habe, könne für § 306 Abs. 1 Nr. 2 StGB nichts anderes gelten. Die Feststellungen der Kammer böten keinen Anlass zu der Annahme, dass eine generelle Gefahr für sonstige Rechtsgüter bestanden habe.⁵

§ 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB sei ebenfalls nicht einschlägig. Zwar werde in Rechtsprechung und Literatur teilweise die Auffassung vertreten, dass Geschwindigkeitsmessanlagen als Anlagen i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB der öffentlichen Sicherheit dienen. Dem sei indes bereits entgegenzuhalten, dass § 316b StGB zwischen der Anlage, die die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verfolge, und der dem Betrieb der Anlage dienenden Sache unterscheide. Geschwindigkeitsmessanlagen seien als bloße Hilfsmittel der Bußgeldbehörde anzusehen und deshalb selbst weder Einrichtung noch Anlage i.S.d. § 316b StGB. Weil die Bußgeldbehörde jedenfalls primär das Ziel verfolge, in repressiver Weise Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln und zu ahnden, diene sie nicht der Abwehr von Gefahren für bedeutende Rechtsgüter und sei deshalb keine Einrichtung i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB.⁶

Soweit das OLG Stuttgart⁷ der in jenem Fall zu beurteilenden Geschwindigkeitsmessanlage wegen eines vorgeschalteten Hinweis- und Warnschildes, das die Messanlage angekündigt habe, auch eine eigenständige Gefahrabwendungsfunktion beigemessen habe, sei dies vorliegend schon deshalb ohne Bedeutung, weil nach den Feststellungen der Kammer nicht von einer angekündigten, sondern von einer verdeckten Verkehrskontrolle ausgegangen werden müsse. Die Annahme einer auf angekündigte Geschwindigkeitsmessungen beschränk-

ten Gefahrabwendungsfunktion, wie sie dem Beschluss des OLG Stuttgart zugrunde liege, stoße zudem deshalb auf Bedenken, weil sie zu einer unterschiedlichen rechtlichen Behandlung von offenen und verdeckten Geschwindigkeitsmessanlagen führe.⁸ Eine Verurteilung wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung (§ 304) könne ebenfalls nicht erfolgen, weil eine Geschwindigkeitsmessanlage kein zum öffentlichen Nutzen aufgestellter Gegenstand sei. Hierunter fielen nur solche Gegenstände, bei denen anzunehmen sei, dass jedermann aus ihrem Vorhandensein oder ihrem Gebrauch einen unmittelbaren Nutzen ziehen könne. Die erforderliche Unmittelbarkeit sei bei Geschwindigkeitsmessanlagen nicht gegeben, weil sie sich für die Allgemeinheit wegen ihrer verkehrsdisciplinierenden Wirkung allenfalls mittelbar als vorteilhaft auswirkten.⁹

Der Tatbestand der versuchten Unterdrückung technischer Aufzeichnungen (§ 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2, Abs. 2 StGB) scheidet ebenfalls aus. Die Vereitelung des staatlichen Bußgeldanspruchs sei kein Nachteil i.S. dieser Vorschrift.¹⁰

Die abweichende Ansicht des OLG Karlsruhe¹¹ zur Einordnung einer Geschwindigkeitsmessanlage als Anlage i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB zwingt den *Senat* nicht nach § 121 Abs. 2 GVG zur Vorlage an den Bundesgerichtshof. Eine Vorlagepflicht bestehe nur, wenn die Rechtsansicht für die frühere Rechtssache von entscheidungserheblicher Bedeutung gewesen sei. Diese Voraussetzung liege nicht vor, weil § 316b StGB eine Einwirkung auf die Sachsubstanz verlange, woran es in jenem Fall – der Angeklagte parkte Fahrzeuge vor dem Sensor der Messeinheit und verhinderte dadurch die Messung – gefehlt habe.¹²

III. Anmerkung

1. Das Urteil des OLG Braunschweig ist nicht die erste Entscheidung, deren Gegenstand die strafrechtliche Bewertung von Manipulationen an Geschwindigkeitsmessanlagen ist. So hatte das OLG Stuttgart bereits in einem Beschluss aus dem Jahr 1997 die Auffassung vertreten, dass eine Radaranlage nur ein sachliches Hilfsmittel der Bußgeldbehörde sei und deshalb kein taugliches Tatobjekt i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB darstelle.¹³ Das OLG Karlsruhe sah dies jedoch anders und fragte deshalb am 17.8.2012 beim BGH an, ob eine Geschwindigkeitsmessanlage eine eigenständige, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienende Anlage i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB sei.¹⁴ Eine solche Divergenzvorlage ist gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 1 lit. a und b GVG immer dann veranlasst, wenn ein OLG im Rahmen einer Revisionsentscheidung gegen die mit der Berufung des Strafrichters nicht mehr anfechtbaren Urteile des Strafrichters (Abs. 1 Nr. 1 lit. a) oder die Berufungsurteile der kleinen und

⁸ OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 24.

⁹ OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 25.

¹⁰ OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 26.

¹¹ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.8.2012 – 2 Ss 107/12.

¹² OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 28.

¹³ Vgl. OLG Stuttgart NSStZ 1997, 342 f.

¹⁴ Vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.8.2012 – 2 (7) Ss 107/12 – AK 57/12.

⁴ OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 21.

⁵ OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 22.

⁶ OLG Braunschweig, Urt. v. 18.10.2013 – 1 Ss 6/13, Rn. 23.

⁷ OLG Stuttgart, Beschl. v. 3.3.1997 – 2 Ss 59/97.

großen Strafkammern (Abs. 1 Nr. 1 lit. b) von der Entscheidung eines anderen OLG oder des BGH abweichen will.¹⁵ Eine höchstrichterliche Klärung der vom OLG Karlsruhe vorgelegten Frage blieb jedoch aus, weil der BGH die Sache wegen zu verneinender Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage an das OLG Karlsruhe zurückgab. Nach Ansicht des *I. Strafsenats* fehlte es in dem betreffenden Fall mangels Einwirkung auf die Sachsubstanz bereits an der einzig in Betracht kommenden Tathandlung der Unbrauchbarmachung, weil der Angeklagte ordnungsgemäße Geschwindigkeitsmessungen lediglich durch „Zuparken“ der Radaranlage mit seinem Kastenwagen verhindert hatte.¹⁶ Auf die Frage, ob eine Geschwindigkeitsmessanlage taugliches Tatobjekt i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB sein kann, kam es deshalb nicht entscheidend an. Angesichts dessen ist es zutreffend, dass das OLG Braunschweig eine Pflicht zur Vorlage an den BGH nach § 121 Abs. 2 GVG mangels Entscheidungserheblichkeit der umstrittenen Rechtsansicht für den Beschluss des OLG Karlsruhe verneint hat. Die umstrittene Rechtsfrage muss nämlich für die eigene und die frühere Entscheidung relevant sein.¹⁷

2. Zustimmung verdient im Ergebnis auch die Verneinung einer Strafbarkeit des Angeklagten wegen Brandstiftung nach § 306 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB. Diese Norm konstituiert das Inbrandsetzen oder die ganz oder teilweise Zerstörung von fremden Betriebsstätten oder technischen Einrichtungen, namentlich Maschinen, als Verbrechen. Bei reiner Wortlautbetrachtung ließe sich eine Geschwindigkeitsmessanlage zwar ohne Weiteres dem Tatbestandsmerkmal der „technischen Einrichtung“ subsumieren, denn bei ihr handelt es sich um eine Sache, die in ihrer Herstellung und Funktionsweise auf nicht natürlichen Abläufen beruht.¹⁸ Schon die Berücksichtigung systematischer Gesichtspunkte lässt an einer derart extensiven Auslegung aber erhebliche Zweifel aufkommen. Da die „technischen Einrichtungen“ gemeinsam mit den „Betriebsstätten“ in § 306 Abs. 1 Nr. 2 StGB geregelt sind und der Gesetzgeber zudem „Maschinen“ ausdrücklich als Beispiel genannt hat, wird vielfach der Schluss gezogen, dass Tatobjekte nach Alt. 2 mit denen aus Alt. 1 in einer (funktionalen) Beziehung stehen müssen.¹⁹ Eine solche Verbindung ist

im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben, weil die Bußgeldbehörde keine Betriebsstätte i.S.d. § 306 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StGB darstellt. Ungeachtet weiterer (im Einzelnen umstrittener) Voraussetzungen kann das Vorliegen einer solchen nämlich nur bejaht werden, wenn das betreffende Objekt der Tätigkeit eines Unternehmens (Handwerksbetrieb, Geschäft u.ä.) dient.²⁰ Dies ist jedoch bei einer Bußgeldbehörde als Teil der staatlichen Verwaltung gerade nicht der Fall.

Ferner sprechen auch teleologische Gesichtspunkte gegen eine Einbeziehung von Geschwindigkeitsmessanlagen in den Kreis der von § 306 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB umfassten Tatobjekte. Nach richtiger Auffassung, der sich auch das OLG Braunschweig anschließt, handelt es sich bei dem Tatbestand der einfachen Brandstiftung nicht um ein Delikt, das lediglich fremdes Eigentum schützt,²¹ sondern um ein solches, dem zusätzlich ein Element der Gemeingefährlichkeit anhaftet.²² Dies ergibt sich insbesondere aus der systematischen Stellung des § 306 StGB im Abschnitt „Gemeingefährliche Straftaten“, aus den Gesetzgebungsmaterialien sowie der Tatsache, dass die hohe Strafandrohung (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) für ein bloßes (qualifiziertes) Sachbeschädigungsdelikt schwerlich als schuldangemessen bezeichnet werden könnte.²³

Vor dem geschilderten Hintergrund stellt sich nun die Frage, ob das Inbrandsetzen von Geschwindigkeitsmessanlagen generell als geeignet angesehen werden kann, nicht nur den Eigentümer des Radargerätes, sondern darüber hinaus auch Rechtsgüter anderer zu schädigen. Als Anhaltspunkt können dabei die in § 306 Abs. 1 Nr. 4 Var. 1 StGB genannten Kraftfahrzeuge dienen, die mit Geschwindigkeitsmessanlagen insoweit eine Gemeinsamkeit haben, als beide naturgemäß einen engen Bezug zum Straßenverkehrsgeschehen aufweisen. Während bei Pkw, Bussen u.ä. aber die Gefahr von Treibstoffexplosionen besteht,²⁴ ist dies bei „Radarfallen“ nicht der Fall. Die Auffassung des OLG Braunschweig, eine Strafbarkeit des Angeklagten nach § 306 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB auch unter dem Gesichtspunkt der fehlenden generellen Gemeingefährlichkeit des Anzündens einer Geschwindigkeitsmessanlage zu verneinen, erscheint daher plausibel. Missverständlich ist es freilich, wenn der *Strafsenat* in Bezug auf das

¹⁵ Näher zur Zuständigkeit des OLG als Rechtsmittelgericht in den Fällen des § 121 Abs. 1 Nr. 1 lit. a und b GVG *Hannich*, in: *Hannich* (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 7. Aufl. 2013, GVG § 121 Rn. 3.

¹⁶ Vgl. BGH NJW 2013, 2916 (2918).

¹⁷ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.3.2009 – 2 BvR 1032/08.

¹⁸ Vgl. zu dieser Kernvoraussetzung *Fischer*, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*, Kommentar, 61. Aufl. 2014, § 306 Rn. 5.

¹⁹ Vgl. *Fischer* (Fn. 18), § 306 Rn. 5; *Radtke*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 5, 2. Aufl. 2014, § 306 Rn. 33; *Wolters*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2014, § 306 Rn. 4; *Herzog/Kargl*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 306 Rn. 5; *Heine/Bosch*, in: *Schönke/Schröder*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2014, § 306 Rn. 5; auch *Weiler*, in: *Dölling/Duttge/Rössner* (Hrsg.), *Handkommentar, Gesamtes Strafrecht*, 3. Aufl. 2013, § 306 Rn. 4,

wonach der Bezug nicht zwingend funktional sein müsse, sondern es vielmehr auch genüge, wenn die technische Einrichtung wertmäßig für den betreffenden Betrieb von erheblicher Bedeutung sei.

²⁰ Vgl. *Radtke* (Fn. 19), § 306 Rn. 27 ff.; *Fischer* (Fn. 18), § 306 Rn. 4; *Wolters* (Fn. 19), § 306 Rn. 4; *Norouzi*, in: *v. Heintschel-Heinegg* (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch*, Stand: Dezember 2012, § 306 Rn. 8; *Weiler* (Fn. 19), § 306 Rn. 4; *Lackner/Kühl*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 28. Aufl. 2014, § 306 Rn. 2; *Heine/Bosch* (Fn. 19), § 306 Rn. 5.

²¹ So aber u.a. *Fischer* (Fn. 18), § 306 Rn. 1; *Wolters* (Fn. 19), § 306 Rn. 1 m.w.N.

²² Vgl. BGH NJW 2001, 765 f.; *Radtke* (Fn. 19), § 306 Rn. 8 ff.; *Bachmann/Goeck*, JR 2012, 309 (310) m.w.N.

²³ Näher hierzu *Radtke* (Fn. 19), § 306 Rn. 9 f. m.w.N.

²⁴ Vgl. *Weiler* (Fn. 19), § 306 Rn. 4

Urteil des LG ausführt, dass die Feststellungen der Kammer keinen Anlass für die Annahme böten, dass eine generelle Gefahr für sonstige Rechtsgüter bestanden habe. Hier drängt sich der Verdacht auf, dass das OLG irrtümlich auf eine konkrete Gefährdung abstellt, auf die es aber bei der Klärung der Frage, ob durch das Inbrandsetzen von Geschwindigkeitsmessanlagen typischerweise Gemeingefahren hervorgerufen werden, gerade nicht ankommt.

3. Während die Verneinung einer Strafbarkeit wegen Brandstiftung im Ergebnis überzeugt, muss dem OLG Braunschweig hinsichtlich des § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB, dessen Voraussetzungen der *Strafsenat* ebenfalls als nicht erfüllt ansieht, die Gefolgschaft versagt werden. Eine Geschwindigkeitsmessanlage ist durchaus ein taugliches Tatobjekt i.S.d. vorgenannten Norm. Zur Begründung hierfür kommen zwei Ansätze in Betracht. Zum einen wäre es denkbar, sie in Verbindung mit der Bußgeldbehörde als übergeordneter Organisationseinheit zu sehen. Zum anderen könnte man die in Rede stehende stationäre „Radarfalle“ isoliert betrachten und fragen, ob es sich bei ihr um eine der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienende Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB handelt.

Gegen die letztgenannte Sichtweise spricht dabei allerdings der Umstand, dass diese Strafnorm zwischen der Einrichtung bzw. Anlage, die Sicherheits- oder Ordnungszwecke verfolgt, und einer ihrem Betrieb dienenden Sache, die zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht wird, unterscheidet. Zwar wäre es vorstellbar, dem zweistufigen Aufbau des Tatbestands dadurch Rechnung zu tragen, dass man die einzelnen Bestandteile der Geschwindigkeitsmessanlage (u.a. Kamera, Messgerät, Mast) jeweils als Sachen ansieht, die dem Betrieb letzterer als Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB dienen.²⁵ Eine derartige Aufspaltung wäre jedoch in hohem Maße künstlich und ließe eine sinnvolle Eingrenzung der in Betracht kommenden Tatobjekte kaum noch zu. Bloße technische Hilfsmittel (z.B. eine Maschinenpistole der Polizei) ließen sich dann nur schwer aus dem Anwendungsbereich des § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB ausscheiden.

Da somit nur noch die Möglichkeit bleibt, eine Verbindung zwischen Geschwindigkeitsmessanlage und Bußgeldbehörde herzustellen, stellt sich zunächst die Frage, ob letztere eine der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienende Einrichtung i.S.d. § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB ist. Nach ganz überwiegender Auffassung, der sich auch das OLG Braunschweig anschließt, sollen hierunter nur solche Einrichtungen fallen, mit denen präventive, nicht aber repressive Zwecke verfolgt werden.²⁶ Diese Sichtweise überrascht, denn § 316b Abs. 1

Nr. 3 StGB enthält gerade kein derart beschränkendes Tatbestandsmerkmal der Gefahrenabwehr.²⁷ Auch wenn man den Bußgeldbehörden den (unmittelbar) präventiven Charakter abspricht, „dienen“ sie der öffentlichen Sicherheit, indem sie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung im Bereich des Straßenverkehrs durch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sicherstellen. Die „Radarfallen“ wiederum dienen der Behörde, indem sie Geschwindigkeitsüberschreitungen ermitteln und zu Beweis Zwecken fotografisch dokumentieren, so dass auf dieser Grundlage Verwarn- oder Bußgelder verhängt werden können.

Was schließlich den erforderlichen Taterfolg anbelangt, ist mit Blick auf den vorliegenden Fall festzuhalten, dass von einer Störung des Betriebs der Bußgeldbehörde auszugehen ist, weil dessen ordnungsgemäßes Funktionieren durch den Ausfall der Geschwindigkeitsmessanlage beeinträchtigt wurde.²⁸ Durch die irreparabel beschädigten Teile konnten nämlich bereits dokumentierte Verstöße nicht mehr verfolgt und für die Dauer der Ersatzbeschaffung auch keine weiteren Ordnungswidrigkeiten in dem betreffenden Verkehrsabschnitt ermittelt werden. Schließlich liegt mit dem brandbedingten Beschädigen der Geschwindigkeitsmessanlage auch eine taugliche Tathandlung im Sinne des § 316b Abs. 1 StGB vor.

4. Die Tatbestandsmäßigkeit der in Betracht kommenden §§ 304 und 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2, Abs. 2 StGB ist vom OLG Braunschweig ebenfalls verneint worden. Das ist hinsichtlich der erstgenannten Strafnorm – soweit ersichtlich – unbestritten, weil es an der Unmittelbarkeit des öffentlichen Nutzens einer Geschwindigkeitsmessanlage für die Allgemeinheit fehlt²⁹ und entspricht in Bezug auf das letztgenannte Delikt der ganz überwiegenden Auffassung, die die Vereitelung eines Bußgeldanspruchs nicht als tatbestandsrelevanten Nachteil ansieht.³⁰

5. Abschließend bleibt noch die Frage nach dem Konkurrenzverhältnis zwischen den §§ 303 Abs. 1 und 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB. Sie ist dahingehend zu beantworten, dass aufgrund der speziellen Schutzrichtung des letztgenannten Delikts Idealkonkurrenz zwischen beiden Tatbeständen besteht.³¹ Mit

häuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 19), § 316b Rn. 22; *Sternberg-Lieben/Hecker*, in: Schönke/Schröder (Fn. 19), § 316b Rn. 5; *Bernstein*, NZV 1999, 316 (321); unklar *Ernemann*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 19), § 316b Rn. 5; zweifelnd *Fischer* (Fn. 18), § 316b Rn. 5.

²⁷ Dort ist lediglich von einer der „öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung“ und nicht von einer „der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung“ die Rede.

²⁸ Vgl. zur Definition der Betriebsstörung *Wieck-Noodt* (Fn. 19), § 316b Rn. 31 m.w.N.

²⁹ Vgl. OLG Stuttgart VM 1998, 38; *Wieck-Noodt* (Fn. 19), § 304 Rn. 20; *Stree/Hecker*, in: Schönke/Schröder (Fn. 19), § 304 Rn. 6.

³⁰ A.A. aber AG Elmshorn NJW 1989, 3295; *Schneider*, NStZ 1993, 16.

³¹ Vgl. *Wieck-Noodt* (Fn. 19), § 316b Rn. 37; *Stoll* (Fn. 26), § 316b Rn. 17; *Zieschang* (Fn. 26), § 316b Rn. 27; *Sternberg-Lieben/Hecker* (Fn. 26), § 316b Rn. 11.

²⁵ Für eine Subsumtion von Geschwindigkeitsmessanlagen unter das Tatbestandsmerkmal „Anlage“ *Wolters*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 140. Lfg., Stand: Oktober 2013, § 316b Rn. 7; *König*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 11, 12. Aufl. 2008, § 316b Rn. 29.

²⁶ Vgl. OLG Stuttgart NStZ 1997, 342 (343); *Wieck-Noodt*, in: Joecks/Miebach (Fn. 19), § 316b Rn. 22; *Stoll*, in: v. Heintschel-Heinegg (Fn. 20), § 316b Rn. 7 f.; *Zieschang*, in: Kind-

Blick auf den in Rede stehenden Fall käme sonst auch nicht hinreichend zum Ausdruck, dass neben der Störung eines öffentlichen Betriebs, die nicht zwingend mit einer Beschädigung einhergehen muss, tatsächlich ein Schaden an fremdem Eigentum eingetreten ist.

Wiss. Mitarbeiter Dr. Mario Bachmann, Köln